

## B. Steuern

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken, die seit 1950 nur in unregelmäßigen Zeitabständen auf Grund spezieller Gesetze, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder im Wege von Koordinierungsvereinbarungen der Bundesländer angeordnet worden sind, auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit im einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die auf Grund besonderer Erlasse und Dienstsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt:

die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965,

die Statistik der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1964 jedoch auf Grund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl. I S. 851),

die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966,

die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970,

die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

In diesem Abschnitt werden neben Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1968, der Erbschaftsteuerstatistik 1969 und der Umsatzsteuerstatistik 1968 auch zusammengefaßte Übersichten in Tabelle 1 über Eckdaten der Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz sowie der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe dargestellt.

**Lohnsteuerstatistik 1968:** Die Statistik ist an Hand der an die Finanzämter zurückgeflossenen Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter) — soweit von den Finanzämtern ein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich vorgenommen worden ist, an Hand von maschinellen Datenträgern der Finanzverwaltung — durchgeführt worden.

Die Lohnsteuerbelege wurden repräsentativ aufbereitet; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl dieser Belege hochgerechnet und mit den total aufbereiteten Datenträgern zusammengeführt.

**Erbschaftsteuerstatistik 1969:** An Hand von Nachweisungen der Finanzämter bzw. Statistischen Blättern wurden die Erwerbe erfaßt, für die die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1948 entstanden ist, ein endgültiger Steuerbescheid in dem der Erhebung zugrunde liegenden Kalenderjahr erteilt und ein Steuerbetrag festgesetzt worden ist.

**Umsatzsteuerstatistik 1968:** Da die Umsatzsteuerstatistik ab 1962 nicht mehr jährlich, sondern nur noch in einem zweijährlichen Turnus durchgeführt wird, liegen Ergebnisse für 1969 nicht vor. Daher wird nur eine Tabelle mit den Hauptergebnissen der im Statistischen Jahrbuch 1970, S. 392/397 ausführlich veröffentlichten Umsatzsteuerstatistik 1968 gebracht.

Die Umsatzsteuerstatistik 1968 ist die erste Erhebung, deren Ergebnisse auf dem ab 1. 1. 1968 geltenden Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer) beruhen. Erfasst wurden nach den in den Umsatzsteuer-Überwachungsbogen eingetragenen Angaben der Umsatzsteuer-Voranmeldungen Unternehmen mit Jahresumsätzen ab 12 000 DM. Dem wegen des Systemwechsels eingeschränkten Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen, denen das Umsatzsteuerrecht von 1951 (kumulative Allphasen-Bruttobesteuerung) zugrunde lag, diente der einmalig für 1968 gebildete Bruttoumsatz.

**Verbrauchsteuerstatistik:** Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (vgl. unter A) ab. In der Hauptsache werden Angaben über Zahl der Herstellungsbetriebe, über Herstellung und Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse sowie über verarbeitete Rohstoffe veröffentlicht.

**Realsteuervergleich 1969:** Bei den veröffentlichten Ergebnissen handelt es sich um Teilergebnisse aus dem jährlichen Realsteuervergleich, der auf den kassenmäßigen Realsteuereinnahmen der Gemeinden basiert und u. a. den Zwecken des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern dient. Die Realsteuergrundbeträge werden an Stelle der nicht einheitlich vorliegenden Steuermeßbeträge nach der Formel Istaufkommen geteilt durch Hebesatz mal 100 errechnet.